



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

130/1277/2013

bearbeitet von:

DI Melanie Lutz DW 89989

elektronisch erreichbar:

melanie.lutz@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

**BMASK – Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**

E-Mail:

hansjoerg.hofer@bmask.gv.at

wolfgang.wirnsberger@bmask.gv.at

Wien, 28. November 2013

**Stellungnahme zum Entwurf einer
Verordnung über Ausstellung von
Behindertenpässen und von
Parkausweisen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 14. Oktober 2013, BMASK-40101/0015-IV/9/2013 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, gibt der Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

Möglichkeit der Befristung

Lt. § 1 Abs. 1 Zi. 4 der Verordnung hat der Behindertenpass zwar eine allfällige Befristung zu enthalten, in der Regelung des § 3 Abs. 1 über den Parkausweis ist aber keinerlei Hinweis über die Befristung zu finden. Auch in der Anlage, die das Erscheinungsbild des Ausweises beschreibt, ist auf der Vorderseite kein Feld über eine etwaig einzutragende Befristung (wie zB „Befristung: ja bis...../nein“ oder „gültig bis.....“) zu finden.

Wir weisen darauf hin, dass bereits die Empfehlung des Rates vom 4.6.1998 betreffend Behindertenparkausweise (98/376/EG) festlegt, dass die Vorderseite des Ausweises den Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Parkausweises zu enthalten hat. Wenngleich auch die Straßenverkehrsordnung (StVO) keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Befristung enthält, ist diese jedenfalls gemeinschaftsrechtskonform insoweit zu interpretieren, als dass die Festlegung einer allfälligen Befristung auf der ersten Seite des Parkausweises möglich ist. Damit würde auch das bisherige Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, eine Befristung der Ausweise bei Beschwerden mit Besserungsaussicht festzulegen, wie von der Empfehlung des Rates gefordert, nachgeholt.

Wir schlagen vor, den § 3 Abs. 1 analog § 1 Abs. 1 der Verordnung zu formulieren. In § 1 Abs. 1 ist genau aufgezählt, was der Behindertenpass enthalten muss, u.a. auch die Befristung. § 3 enthält dagegen nur eine Festlegung hinsichtlich der Größe und des Lichtbildes des/der AusweisinhaberIn.

Wenn der vorgenannte Vorschlag der genauen Ausformulierung der Inhalte nicht aufgegriffen wird, soll jedenfalls § 3 Abs. 3 hinsichtlich der Möglichkeit des Vermerks einer Befristung auf der Vorderseite des Ausweises ergänzt werden. Sollte der Ausweis in der Anlage B kein Feld mit „Befristung“ erhalten, so hat zumindest aus § 3 Abs. 3 klar hervorzugehen, dass eine Befristung auf der Vorderseite des Ausweises zu vermerken ist.

Kreis der Anspruchsberechtigten

Im Verordnungsentwurf wird nicht zwischen den Zusatzeintragungen „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ differenziert, sondern beiden Wendungen wird die gleiche Bedeutung zugemessen (vgl. insbesondere § 3 Abs.1 des Verordnungsentwurfs).

Nach den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Z. 3 wäre die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ offenbar an der Rechtsprechung zu § 29b StVO (Gehweite 300 m) zu orientieren. Das würde zu einer Einschränkung des Kreises derer, die

finanzielle Erleichterungen in Anspruch nehmen können, führen. Andererseits betonen die Erläuterungen zu § 1 Abs. 5, dass die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung

öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ lediglich eine sprachliche aber keine inhaltliche Abänderung erfahren soll.

Die Erläuterungen sind in dieser Hinsicht widersprüchlich.

Zudem würde eine Ausweitung des Kreises der Berechtigungen nach § 29b StVO 1960 über die Intentionen des Gesetzgebers hinausgehen, eine überproportionale Anzahl von Behindertenparkplätzen erfordern und eine eingehendere Prüfung der Grundlagen für die Einrichtung kennzeichenbezogener Behindertenparkplätze nach sich ziehen.

Die Festlegung im 2. Satz des § 3 Abs. 1, dass die in einem gültigen Behindertenpass enthaltene Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ gleichzuhalten sei, ist unserer Ansicht nach im Rahmen dieser Verordnung legislativ nicht korrekt. Eine solche Festlegung müsste der Gesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung treffen. Eine Gleichstellung der Zusatzeintragungen entspricht nicht den Intentionen der Novelle des § 29b StVO 1960, da demnach die Einschränkung der Mobilität relevant ist.

Datenaustausch

Was sowohl im Gesetz als auch im Entwurf der Verordnung fehlt sind Bestimmungen, die den Datenaustausch der Bundes- mit anderen Behörden regeln würden, sodass mit groben Schwierigkeiten bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs gerechnet werden muss, schlimmstenfalls wird eine Gleichgültigkeit der Überwachungsorgane eintreten, die dann bei Gehbehindertenausweisen keinerlei Prüfung der Berechtigung der InhaberInnen mehr vornehmen würden, einschließlich der Frage, ob diese den Ausweis allenfalls von Verstorbenen „übernommen“ haben.

**Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme und ersucht dringend, die aufgezählten Anregungen in den
gegenständlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.**

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär